



Anerkennung der Stang Stiftung, Sitz Darmstadt, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 28. Februar 2018 errichtete Stang Stiftung mit Sitz in Darmstadt mit Stiftungsurkunde vom 4. April 2018 als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts anerkannt.

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (11) -203-

Darmstadt, den 4. April 2018